STADT GRAZ STADTPLANUNG

GZ.: A 14- 025521/2008/0050

Bearbeiter: DI[in] Elisabeth Mahr

07.18.0 Bebauungsplan

„Eichäckerweg - Raabaweg“
VII. Bez., KG Neudorf

Graz, 23.04.2020

ERLÄUTERUNGSBERICHT

1. Ausgangslage

Im Jahr 2009 wurde für einen privaten Bauträger bereits ein Bebauungsplanentwurf öffentlich ausgelegt, jedoch wurde dieser Entwurf auf Wunsch des damaligen Eigentümers nicht durch den Gemeinderat beschlossen.
Die Firma Kohlbacher GmbH als neuer Eigentümerin der Liegenschaft Nr.: 114; KG Neudorf ersucht nun wiederum um die Erstellung eines Bebauungsplanes.

Da es hinsichtlich der PKW-Erschließung und der Durchwegung für FußgängerInnen und RadfahrerInnen neue städtebauliche Parameter gibt, wurde der Bebauungsplan Entwurf gänzlich im Hinblick auf die heutigen raumordnungsrechtlichen Grundlagen und Standards bezüglich Grünraumausstattungen überarbeitet.

Das Planungsgebiet weist insgesamt eine Größe von rd. 12.265 m² auf.

Gemäß **4.0 Flächenwidmungsplan** ist der Bereich als „Aufschließungsgebiet (Nr. VII.10) Reines Wohngebiet“ mit einer Bebauungsdichte von 0,3 – 0,4 ausgewiesen.
Gemäß Deckplan 1 (Bebauungsplanzonierungsplan) ist die Erstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Gemäß dem Entwicklungsplan des **4.02 Stadtentwicklungskonzept** liegt das Planungsareal im Bereich „Wohngebiet geringer Dichte“.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Sicherstellung einer geordneten Siedlungsentwicklung im gegenständlichen Bereich.

In Abstimmung mit anderen betroffenen Abteilungen wurde der Bebauungsplan durch das Stadtplanungsamt erstellt.

2. Verfahren

Der Ausschuss für Stadt- und Grünraumplanung wurde in der Sitzung am 04. Juli 2018 über die beabsichtigte Auflage des 07.18.0 Bebauungsplan Entwurfes informiert.

Die Kundmachung der Auflage des Bebauungsplanes erfolgte gemäß § 40 Abs 6
Z 1. StROG 2010 im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz mit Erscheinungsdatum 08. August 2018.

Die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke wurden angehört und der Bebauungsplan über 10 Wochen, in der Zeit vom 09. August bis zum 18. Oktober 2018 zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt (Auflage gemäß § 40 Abs 6
Z 1 StROG 2010).
Eine öffentliche Informationsveranstaltung hat am 24. September 2018 im Gasthaus Raabahof stattgefunden.

3. Planungsgebiet

Bestehende Rechts- und Planungsgrundlagen

- 4.0 Stadtentwicklungskonzept idgF
  Das Planungsgebiet ist als „Wohngebiet geringer Dichte“ ausgewiesen.

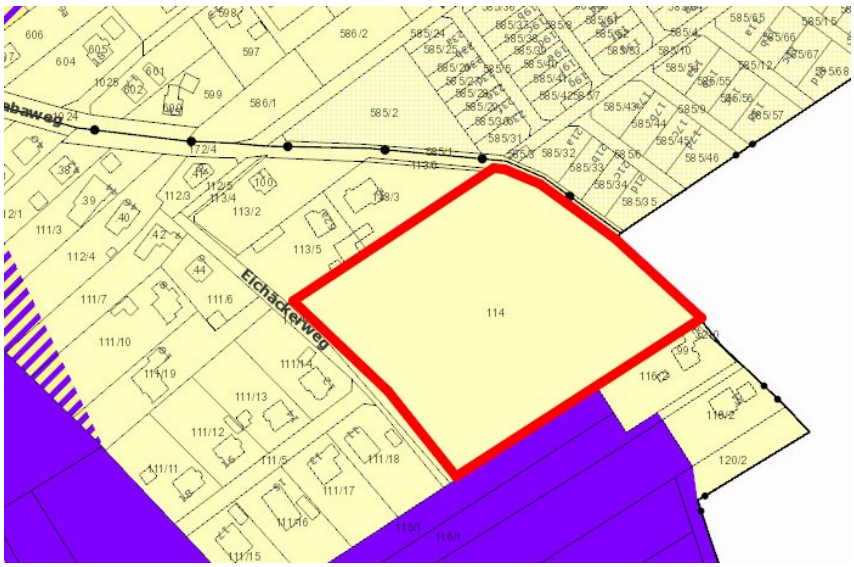

Ausschnitt aus dem Entwicklungsplan zum 4.02 Stadtentwicklungskonzept.

Die rote Umrandung markiert das Planungsgebiet.

§ 15 WOHNEN: Wohngebiet geringer Dichte (Signatur „Wohnen“ - hellgelb)
(1) Gebietsverträgliche Nachverdichtung in infrastrukturell gut ausgestatteten Lagen, auch unter Einsatz der Bebauungsplanung.
(2) Festlegung einer Mindestbebauungsdichte von 0,3 im Einzugsbereich öffentlicher Verkehrsmittel.
(3) Intensive Durchgrünung und Schaffung bzw. Erhaltung öffentlich zugänglicher Freiflächen.
(4) Beschränkung der Bodenversiegelung.
(5) Festlegung des Bebauungsdichterahmens im Flächenwidmungsplan unter Berücksichtigung der Verkehrserschließung (motorisierter Individualverkehr und öffentlicher Verkehr), der sozialen und technischen Infrastruktur, der Versorgungsinfrastruktur, der bestehenden und der angestrebten städtebaulichen Struktur, usw.

Deckpläne zum 4.0 Stadtentwicklungskonzept:

- Verkehr (Deckplan 3):
  Nordöstlicher Teil der Liegenschaft:
  Kategorie 5: „Geringe Bedienqualität“
  Intervalle über 20 Minuten, ganzjähriger Betreib, eventuell Taktverkehr

  Südwestlicher Teil der Liegenschaft:
  Kategorie 6: „Geringe Bedienqualität mit zeitlichen Einschränkungen“
  Intervalle über 20 Minuten, ganzjähriger Betreib, kein Taktverkehr zeitliche Mängel

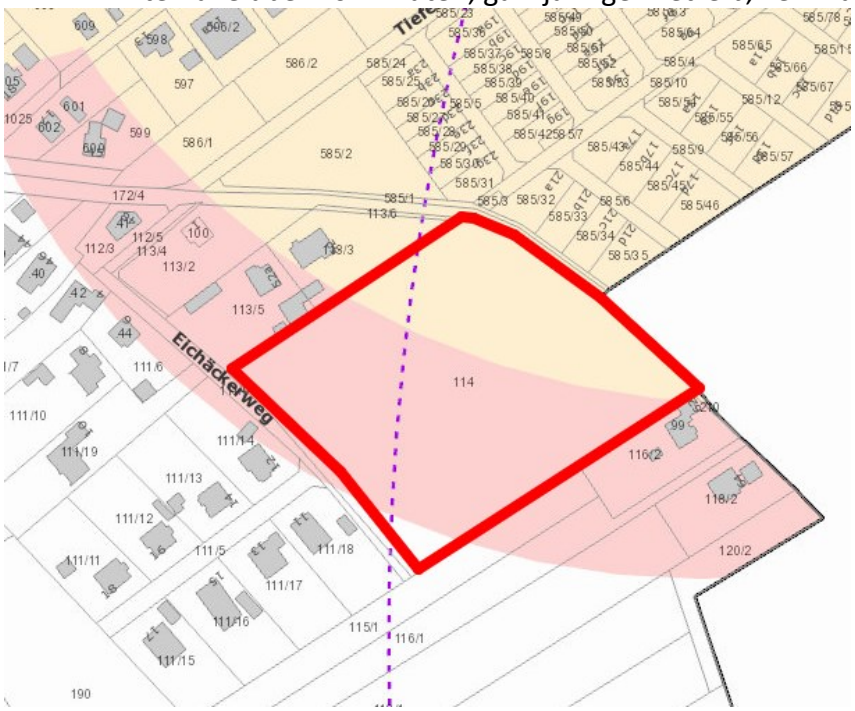

Ausschnitt aus dem Deckplan3 zum 4.02 Stadtentwicklungskonzept.

Die rote Umrandung markiert das Planungsgebiet.

1.0 Räumliches Leitbild:

Bereichstyp „Wohnanlagen und verdichteter Flachbau“ innerhalb des Teilraums Nr. 23:

Geschossanzahl:	*max. 2 – max. 4 G*
Lage zur Straße:	*straßenbegleitend, abgerückt*
Begrünung:	*Einfriedungen max. 1,50 - 1,80 m hoch und überwiegend blickdurchlässig*
Zulässige Parkierungsformen:	*Tiefgarage (im Neubaufall) bzw. ins Gebäude integriert, bei überwiegender Wohnnutzung ist die Errichtung von PKW-Stellplätzen in freier Aufstellung in verträglicher Relation zur Bauplatzgröße zulässig, sofern mit Gebietscharakter und Topografie vereinbar.*

- Kommunales Energiekonzept (KEK) 2017 gem. StROG:
  Der Bauplatz liegt außerhalb des Versorgungs- und Erweiterungsgebietes Fernwärme.

- Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz:
  Gemäß 4.0 Flächenwidmungsplan sind die Flächen als „Aufschließungsgebiet (Nr. VII.10) Reines Wohngebiet“ mit einer Bebauungsdichte von 0,3 – 0,4 festgelegt.

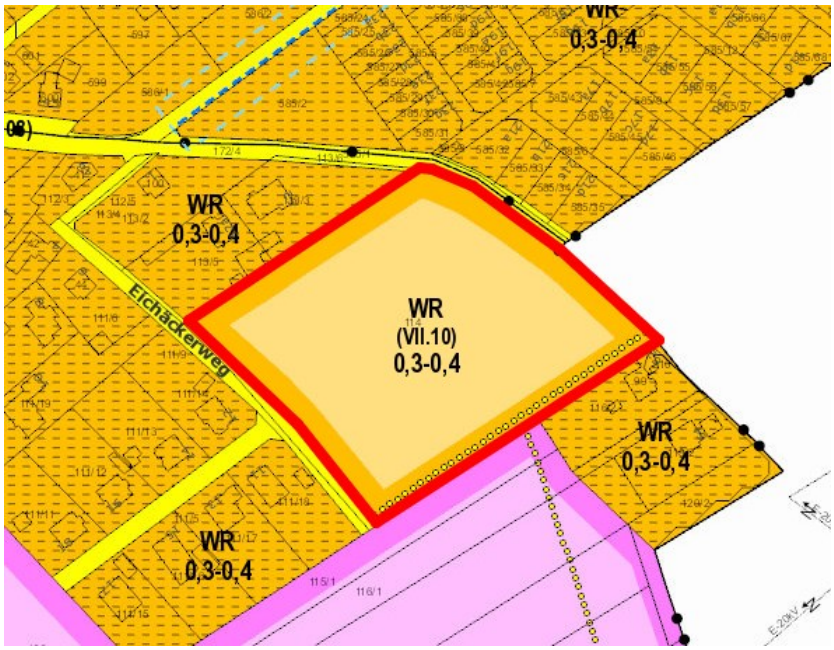

Auszug aus dem 4.0 Flächenwidmungs-plan.

Die rote Umrandung markiert das Planungsgebiet.

Für diesen Bereich sind die nachstehenden Aufschließungserfordernisse zu erfüllen:

- *Anbindung an das öffentliche Straßen- und Wegenetz, Nachweis einer zweckmäßigen Verkehrsanbindung und der Verkehrssicherheit der äußeren Erschließung für alle Verkehrsarten (Motorisierter Individualverkehr, öffentlicher Verkehr, Rad- und Fußverkehr)*
- *Lärmfreistellung gegenüber emittierendem Straßen- und/oder Schienenverkehr sowie gegenüber emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben*
- *Bebauungsplanpflicht, Geordnete Siedlungsentwicklung, Erfordernis zur Schaffung zweckmäßig gestalteter Grundstücke, Einfügung in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild*

<u>Deckpläne zum 4.0 Flächenwidmungsplan:</u>

- Bebauungsplanzonierungsplan (Deckplan 1):
  Bebauungsplan erforderlich

- Beschränkungszonen für die Raumheizung (Deckplan 2):
  Bei Neuerrichtung oder Austausch anzeigepflichtiger Heizanlagen (ab 8 kW) im Geltungsbereich, besteht ein Verbot für das Heizen mit festen Brennstoffen. Diese Brennstoffe können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn der Grenzwert für die Staubemission von höchstens 4,0 g je m² Bruttogeschossfläche pro Jahr eingehalten wird. <u>Das Planungsgebiet liegt innerhalb des Geltungsbereiches.</u>

- Hochwasserabfluss Mur und Grazer Bäche mit Darstellung des Gefahrenzonenplanes der Wildbach- und Lawinenverbauung (Deckplan 3):
  Der Planungsbereich liegt außerhalb der Gefahrenzonen.

<u>Karten zum 4.0 Flächenwidmungsplan</u>:

- Gemeindeabwasserplan (Karte 1):
  Die Grundstücke liegen bereits im kommunalen Entsorgungsbereich.

- Verkehrslärmkataster (Karte 2A):
  Darstellung der Lärmbelastung durch Verkehrslärm im Planungsbereich:

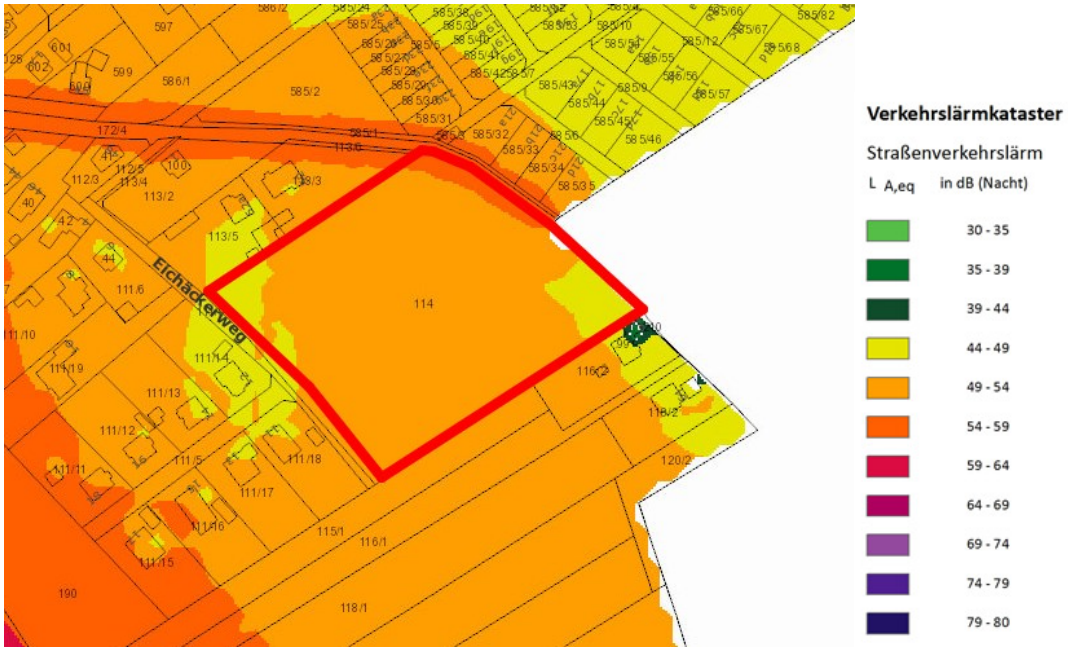

- Stadtklimaanalyse
  Klimatopkarte: „Isolierte Grünflächen, häufig mit der Ausbildung stagnierender Kaltluft“ (23)
  Planerische Empfehlungen (gem. Stadtklimaanalyse): „Emissionsarme Betriebe, Anschluss an Fernwärme oder Ferngas, lockere Wohnbebauung möglich“ (24)

Situierung und Umgebung

Luftbild/ Schrägaufnahme (2015): Blick in östliche Richtung. Die rote Umrandung bezeichnet das Planungsgebiet.
© Stadt Graz - Stadtvermessung

Das Planungsgebiet liegt im Bereich zwischen der südöstlichen Gemeindegrenze der Stadt Graz (Grenze zur Gemeinde Raaba) und dem Raabaweg bzw. Eichächerweg. Parallel zum Neufeldweg verläuft die ÖBB-Strecke Graz-Fehring (Ostbahn) mit dem Bahnhof Messendorf. Der Planungsbereich wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Im Gebietsbereich sind Bebauungen in Form von freistehenden, überwiegend ein- bis zweigeschossigen Einfamilienhäusern und Reihenhausbebauungen gegeben.

Kleinräumige Umgebung:

Im Norden: Einfamilienhäuser

Im Süden: anschließend an die westlich der Verlängerung des Raabaweges straßenbegleitende Einfamilienhausbebauung ist das bestehende Feld lt. Flächenwidmungsplan als Gewerbegebiet - Aufschließungsgebiet verordnet.

Im Osten: auf Grazer Gemeindegebiet unbebautes Freiland, im Bereich Raaba mit Ein- bis Zweifamilienhäuser bebaute Grundstücke.

Im Westen: Die Sackgasse Eichäckerweg erschließt als Privatweg einige Ein- bis Zweifamilienwohnhäuser. Weiter westlich ist das Aufschließungsgebiet für Gewerbegebiet festgelegt. Im Anschluss an die Autobahn besteht teilweise ein öffentliches Gut bzw. das längerfristige Ziel einer öffentlichen Rad- / Fußweg-verbindung mit Durchbindung bis zum Jägerweg.

- Topographie/Baumbestand/Gebäudebestand
  Das Planungsgebiet ist gemäß der Luftbildauswertung annähernd eben. Das Grundstück ist unbebaut und wird derzeit als landwirtschaftliche Ackerfläche genutzt.

- Infrastruktur
  Der Bereich ist infrastrukturell ausreichend erschlossen.
  Einrichtungen des täglichen Bedarfs befinden sich innerhalb eines Radius von ca. 500 – 1.000m.
  Nächstgelegene Schulen:
  - NMS Graz-Engelsdorf/ Liebenauer Hauptstraße 173/ ca. 1,5 km Entfernung
  - VS Graz-Engelsdorf/ Liebenauer Hauptstraße 177/ ca. 1,5 km Entfernung
  - Freie Waldorfschule/ St.-Peter-Hauptstraße 182/ ca. 1,7 km Entfernung

  Nächstgelegene Kindergärten:
  - Kinderkrippe/ Messendorfer Straße 19/ ca. 1,5 km Entfernung
  - Waldorfkindergarten/ St.-Peter-Hauptstraße 182/ ca. 1,7 km Entfernung
  - Kath. Pfarrkindergarten Liebenau/ Konrad Hopferwieser-Gasse 6/ ca. 1,7 km Entfernung

- Erschließung/Verkehr
  Der Anschluss an das übergeordnete Straßennetz erfolgt über den Raabaweg und Eichäckerweg.

  Ein Anschluss an das öffentliche Verkehrsnetz (Kategorie 5 bzw, Kategorie 6) ist innerhalb eines 300 m-Radius gegeben:
  - Buslinie 75U, Haltestelle Prinzhoferweg, ca. 15-30 Minuten Takt, exkl. Abend- und Wochenendverkehr.

- S-Bahn Linie S 3, Haltestelle Raaba, Bahnhof, ca. 1,0 km Entfernung, ca. 30 Minuten Takt (früh) und ca. 1 Stunde Takt (tagsüber)

Im Bereich Tiefentalweg/ Messendorfer Straße besteht ein Anschluss an das Radwegenetz der Stadt Graz.

- Ver- und Entsorgung
  Die Entsorgung der Schmutzwässer hat über das öffentliche Kanalnetz zu erfolgen. Die Anschlussmöglichkeit an den öffentlichen Kanal befindet sich im Raabaweg.
  Die Dach- und Oberflächenwässer dürfen nicht in den öffentlichen Kanal eingeleitet werden und sind auf eigenem Grund zur Versickerung zu bringen.

  Gemäß Kommunalen Energiekonzept (KEK) 2017 liegt das Planungsgebiet außerhalb des Versorgungs- und Erweiterungsgebietes Fernwärme.

  Entsorgung Abfall:
  Auf Basis der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen (Abfallwirtschaftsgesetzes, Stmk. AWG, Abfuhrordnung der Stadt Graz) werden im Stadtgebiet Graz derzeit 8 verschiedene Fraktionen (Restmüll, Bioabfälle, Altpapier/Kartonagen, Weißglas, Buntglas, Kunststoffverpackungen, Metallverpackungen und Alttextilien) getrennt gesammelt.

  Unabhängig von der Nutzung der Liegenschaft (Wohnbau, gemischte Nutzung, Gewerbenutzung) sind für die anfallenden Abfälle entsprechend des Aufkommens ausreichend große Sammelstellen (Müllräume, Müllplätze) auf der Liegenschaft vorzusehen.

  Eine ungehinderte Zufahrt mit den Abfallsammelfahrzeugen (3 Achs – LKW) zu den Aufstellplätzen der Sammelbehälter ist jedenfalls sicherzustellen. Die detaillierten örtlichen Erfordernisse sind mit der von der Stadt zur Durchführung der Sammlung beauftragten Holding Graz abzustimmen.

  Informationen zur Abfallsammlung finden Sie unter:
  https://www.holding-graz.at/abfall/kundinnenservice/bauherreninfo.html

4. Aufhebung als Aufschließungsgebiet

Gründe für die Ausweisung als Aufschließungsgebiet gemäß 4.0 Flächenwidmungsplan:

- *Anbindung an das öffentliche Straßen- und Wegenetz, Nachweis einer zweckmäßigen Verkehrsanbindung und der Verkehrssicherheit der äußeren Erschließung für alle Verkehrsarten (Motorisierter Individualverkehr, öffentlicher Verkehr, Rad- und Fußverkehr)*
- *Lärmfreistellung gegenüber emittierendem Straßen- und/oder Schienenverkehr sowie gegenüber emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben*
- *Bebauungsplanpflicht, Geordnete Siedlungsentwicklung, Erfordernis zur Schaffung zweckmäßig gestalteter Grundstücke, Einfügung in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild*

Im vorliegenden Bebauungsplan wurde auf die bestehende Lärmbelastung am Raabaweg und Eichäckerweg bereits durch die Positionierung der Baukörper städtebaulich reagiert. Dadurch wird eine grundlegende Abschirmung der dahinterliegenden Bereiche erzielt.

Das Aufschließungserfordernis der **Lärmfreistellung** (gem. 4.0 Flächenwidmungsplan) erfordert jedoch über das Bebauungsplanverfahren hinausgehende Maßnahmen. Der schallschutztechnische Nachweis ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen.

Die verbleibenden Aufschließungserfordernisse können durch die Erstellung des vorliegenden Bebauungsplanes als erfüllt angesehen werden:

Die Aufschließungserfordernisse der ***Anbindung an das öffentliche Straßen- und Wegenetz*** und der ***Inneren Erschließung*** werden durch die Festlegungen im Bebauungsplan hinsichtlich der Lage der Zufahrten zum Bauplatz und Regelungen zur Parkierung (§7 der Verordnung) erfüllt. Fuß- und Radläufige Durchwegungen entlang der nordwestlichen Grundstücksgrenze wurde im Planwerk festgelegt und wird noch vertraglich abgesichert.

Mit der Erstellung des 07.18.0 Bebauungsplanes „Eichäckerweg - Raabaweg“ wird eine Bebauung in Form von Reihen- bzw. Doppelhäusern festgelegt. Mit der Umsetzung des Gestaltungskonzeptes des vorliegenden Bebauungsplan-Entwurfes kann eine ***geordnete Siedlungsentwicklung und eine Einfügung in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild*** gewährleistet werden.

5. Inhalt des Bebauungsplanes: BEBAUUNG

(siehe dazu §§ 2-5 und 8der VO)

Zu § 2 Bebauungsweise

Es wurde die offene, gekuppelte und geschlossene Bebauung festgelegt.

Zu § 3 Bebauungsgrad, Bebauungsdichte, Bauplätze

Der Bebauungsgrad ist mit 0,3 gegrenzt. Zur Berechnung werden nur die oberirdischen Gebäude und Bauteile herangezogen. Die unterirdischen Bauteile (Tiefgaragen, Kellerräume, etc.) bleiben in der Berechnung unberücksichtigt.

Der Nettobauplatz wurde mit ca. 11.740 m² festgelegt. Die zukünftige Verkehrsfläche für den Geh- und Radweg (ca. 525 m²) wurden vom Bruttobauplatz abgezogen.

Eine Überschreitung des, im Flächenwidmungsplan festgesetzten Höchstwertes der Bebauungsdichte ist im Rahmen der Festlegungen dieses Bebauungsplanes (Baugrenzlinien, Gebäudehöhen etc.) bezogen auf den Nettobauplatz bis höchstens 0,42 zulässig. Die Bebauungsdichte von 0,4 gemäß dem 4.0 Flächenwidmung wird bezogen auf den Bruttobauplatz eingehalten.

Zu § 4 Baugrenzlinien

Die Verteilung der Baumassen wird durch die Baugrenzlinien festgelegt.
Es wurde aber darauf geachtet, dass die Baugrenzlinien so festgelegt werden, dass innerhalb der Grenzen auch eine sinnvolle zukünftige Bebauung möglich ist. Balkone und Loggien dürfen nicht über die Baugrenzlinien hervortreten.

Zu § 5 Geschossanzahl, Gebäudehöhen, Dächer

Im Plan sind die maximale zulässigen Geschossanzahl von 2G eingetragen und in der Verordnung ist die maximale Gebäudehöhen (=Gesamthöhe) begrenzt.

Der Höhenbezugspunkt ist das natürliche Gelände festgelegt.

Dächer sind mit einer Dachneigung bis 10° zulässig.
Aus städtebaulichen und kleinklimatischen Gründen sind Flachdächer und flach geneigte Dächer bis zu 10° zu begrünen, wobei die Flächensumme der befestigten Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegenhäuser und Lifte auf max. 1/3 der gesamten Dachfläche begrenzt wurden. Ziele dieser Begrenzung sind – in Übereinstimmung mit dem 4.02 des Stadtentwicklungskonzeptes (Entwurf-2. Auflage) - die Verringerung der Aufheizungseffekte, die Erhöhung der Luftfeuchtigkeit und die Reduktion der Rückstrahlungen auf benachbarte Bereiche. Zudem wird durch die Vegetationsschicht ein langsameres Abfließen der Niederschlagswässer erfolgen, was zuletzt die Aufnahmefähigkeit des gewachsenen Bodens unterstützt.

Zu § 8 Sonstiges
Die Errichtung von Plakatwänden oder von großflächigen Werbeanlagen mit abschottender Wirkung ist unzulässig.
Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig. Zur Abgrenzung privater Gartenflächen im Anschluss an eine Wohnung sind ausschließlich Maschendrahtzäune bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig.

Ausgenommen hiervon sind Lärmschutzmaßnahmen entlang der südöstlichen Grundstücksgrenze zum Gewerbegebiet hin.

6. Inhalt des Bebauungsplanes: VERKEHRSANLAGEN

(siehe dazu § 6 der VO)

Die Hauptzufahrten erfolgen über den Eichäckerweg im Süden und den Raabaweg im Norden.

Für das Planungsgebiet wurde ein KFZ-Stellplatzschlüssel von 1 PKW-Abstellplatz je 55-65 m² Wohnnutzfläche festgelegt.
Diese Werte sind als Ober- und Untergrenze zu sehen.
Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.

Es ist für eine ausreichende Anzahl von Fahrradabstellplätzen zu sorgen; je 35 m² Wohnnutzfläche ist ein Fahrradabstellplatz zu errichten.

Entlang der Nordwestlichen Grundstücksgrenze ist ein Geh- und Radweg in der Breite von 5,0 m zwischen dem dem Eichäckerweg und dem Raabawerg (Nord-Süd-Verbindung) vorgesehen. Eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen den Grundeigentümern und der Stadt Graz liegt vor, damit diese Durchwegung gesichert ist.
Des Weiteren wurden entlang des Raabaweges eine Abtretungsfläche in öffentliche Gut vertraglich gesichert, um Straßenquerschnittsverbreiterungen, Errichtung von Gehsteige, Geh- und Radwege u.dgl. umsetzen zu können.

Der geplante Geh- und Radweg wurde ebenfalls vertraglich abgesichert, auf ein späteres Verlangen (Netzwirkung) wird der Geh- du Radweg vollständig in das öffentliche Gut der Stadt Graz übernommen.

7. Inhalt des Bebauungsplanes: FREI- und GRÜNRAUMGESTALTUNG

(siehe dazu § 7 der VO)

Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen.

Zur § 7 (2-4) Baupflanzungen

Je Bauplatz ist in Eingangsnähe ein Laubbaum zu pflanzen. Bei Baumbepflanzungen ist darauf zu achten, dass die jeweiligen Baum-Achsabstände so gewählt werden, dass eine ausreichende Entwicklungsfähigkeit der Baumkronen möglich ist.

Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens von Bäumen ist unzulässig.

Bei sämtlichen Pflanzungen sollten heimische Sorten bevorzugt werden.

Zu §7 (5-7) Stützmauern und Lärmschutzwände

Stützmauern dürfen eine Höhe von 0,5 m nicht überschreiten. Stützmauern sind mit immergrünen Pflanzen zu begrünen. Stützmauern aus Löffelsteinen oder großformatige Steinen sind unzulässig.

Lärmschutzwände sind beidseitig mit immergrünen Pflanzen zu begrünen.

Zu § 7 (8) Außenanlageplan

Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan vorzulegen um die Inhalte zur Freiflächengestaltung (§ 41 Abs.2 Zif.8 StROG 2010 detaillierte Festlegungen der Grün- und Freiflächen) nachvollziehbar zu machen. Im Außenanlagenplan sind folgende Inhalte zur Frei- und Grünflächengestaltung darzustellen: Bebaute Fläche, befestigte Fläche, versiegelte Flächen, gewachsener Boden, unterbaute Fläche, Art und Umfang der Dachbegrünung, Art und Umfang der Vertikalbegrünung, Nutzungs- und Ausstattungsangeben der Freiflächen, Spielflächen und Ersichtlichmachung der Leitungsführung. Eine Kontrolle der im Bebauungsplan eingetragenen und festgelegten Grün- und Freiflächengestaltung ist im Baubewilligungsverfahren nur mit einem Außenanlagenplan möglich.

Bei sämtlichen Pflanzungen sollten heimische Sorten bevorzugt werden.

8. ALLGEMEINES

(siehe dazu §§ 1 u. 9 der VO)

- Der 07.18.0 Bebauungsplan besteht aus dem Verordnungstext, der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung und dem Erläuterungsbericht. Die zeichnerische Darstellung erfolgt im Maßstab 1:500 und auf Basis des digitalen Katasters von Graz.

- Der Plan ist als dreifärbige Plottung ausgeführt, wobei die städtebaulichen Festlegungen in roter Farbe und die Festlegungen betreffend die Grüngestaltung in grüner Farbe dargestellt sind.

Nach Beschluss durch den Gemeinderat erfolgt die Kundmachung nach den Bestimmungen des Statutes der Landeshauptstadt Graz.

Die Verständigung der EinwenderInnen erfolgt über Benachrichtigung mit entsprechender Erläuterung und Begründung.

Für den Gemeinderat:

(DI Bernhard Inninger)
(elektronisch unterschrieben)

GRAZ DIGITALE SIGNATUR	**Signiert von**	Inninger Bernhard
	Zertifikat	CN=Inninger Bernhard,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2020-03-30T10:02:22+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.